

# Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg

## Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X"

**Vorentwurf**  
Fassung vom 09.03.2020

### Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

sowie der

**öffentlichen Auslegung  
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

bei der

**Marktratssitzung**

am 21.09.2020

<p>Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Marktratssitzung vom 21.09.2020 gefassten Beschlüssen.</p>
---

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 23.03.2020.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bei der öffentlichen Auslegung vom 26.03.2020 bis 27.04.2020 nach § 3 Abs. 1 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

### 1. Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg, Günzburg, vom 14.05.2020 (Anlage 1)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die Gemeinde Burtenbach plant mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen im Nordosten von Burtenbach. Das geplante Gewerbegebiet grenzt an bereits vorhandene nördliche und westliche Gewerbegebietsflächen an und endet im Osten mit dem Verlauf der neuen Umgehungsstraße St 2025.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
1.1	<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</b></p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Der vorliegende Bebauungsplan ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burtenbach, der im fraglichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, entwickelt. Enthalten ist das Gewerbegebiet jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung, ebenso wie in der noch nicht abgeschlossenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	
1.2	<p><b>Ortsplanung/Städtebau</b></p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Aus ortsplannerischer Sicht besteht mit dem vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich Einverständnis.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

Einzelheiten**Stellungnahme:**

Zwischen der Zeichenerklärung und der Satzung besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen. Während in der Zeichenerklärung Betriebsleiterwohnungen als zulässig bezeichnet werden, sind diese in der Satzung unter Ziffer 2.1 sowie 7.1 ausgeschlossen. Der Widerspruch ist auszuräumen. Die Aussagen in Nr. 5 der Begründung sowie auf Seite 6 des Umweltberichtes sind dementsprechend anzupassen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Vermeidung von Konflikten Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen sein sollen.

**Stellungnahme:**

Der in der Planzeichnung dargestellte Überschneidungsbereich stimmt nicht mit den Geltungsbereichen der angrenzenden Bebauungspläne überein. Dies ist zu korrigieren. Das geplante Bebauungsplangebiet weist Überschneidungen im Nordwesten mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Breite V“ und im Norden mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Breite IX“ auf. Diese Überschneidungsbereiche sind im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich darzustellen. Die Aussagen unter § 14 der Satzung hinsichtlich der Gültigkeit im Überschneidungsbereich sind dementsprechend anzupassen.

**Stellungnahme:**

Die in den Satzungshinweisen beschriebene Erdgashochdruckleitung im Feldweg Fl.-Nr. 1004 ist in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen. Die innerhalb des Schutzbereiches verlaufende Baugrenze sowie Eingrünungen sind entsprechend zurückzunehmen. Die beiden unterirdischen Leitungen (Erdgasleitungen sowie Nato-Pipeline) sind in der Planzeichnung zu benennen und entsprechend in der Planlegende unter den nachrichtlichen Übernahmen zu erklären.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis****Abwägung:**

Im Plangebiet sollen keine Betriebsleiterwohnungen zulässig sein. Die bedarf der Anpassung der Planzeichnung.

**Beschlussvorschlag:**

**Im Plangebiet sind keine Betriebsleiterwohnungen zulässig. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis****Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Unstimmigkeiten bzgl. der Überschneidungsbereiche bedürfen der Korrektur.

**Beschlussvorschlag:**

**Die in der Stellungnahme angesprochenen Unstimmigkeiten bzgl. der Überschneidungsbereiche sind zu korrigieren.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis****Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Hinweise zu der Erdgashochdruckleitung sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die in den Satzungshinweisen beschriebene Erdgashochdruckleitung im Feldweg Fl.-Nr. 1004 ist in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen. Die inner-**

halb des Schutzbereiches verlaufende Baugrenze sowie Eingrünungen sind entsprechend zurückzunehmen.

Die beiden unterirdischen Leitungen (Erdgasleitungen sowie Nato-Pipeline) sind in der Planzeichnung zu benennen und entsprechend in der Planlegende unter den nachrichtlichen Übernahmen zu erklären.

**Stellungnahme:**

Das in der Planzeichnung dargestellte Planzeichen „Sickermulde/Rückhaltemulde“ ist in der Planlegende unter den Festsetzungen zu erklären.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

Das in der Planzeichnung dargestellte Planzeichen „Sickermulde/Rückhaltemulde“ ist in der Planlegende unter den Festsetzungen zu erklären.

**Stellungnahme:**

Unter Ziffer 6.2 der Satzung lautet die Überschrift „Böschungen und Stützwände“, in den nachfolgenden Ausführungen fehlt jedoch eine Aussage zu den Stützwänden. Aufgrund des leicht bewegten Geländes ist das Erfordernis von Stützwänden nicht auszuschließen. Der Satzungstext ist entsprechend zu ergänzen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Hinweis zu den Böschungen und Stützwänden sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

6.2 der Satzung ist unter 6.2 „Böschungen und Stützwände“ wie folgt zu ergänzen:

**Stützwände sind bis zu einer Ansichtshöhe von maximal 1,50 m zulässig**

**Stellungnahme:**

Der unter Nr. 2.1 der Begründung enthaltene Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burtenbach ist zu korrigieren.

Der uns vorliegende rechtswirksame Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Untere Breite VI“ eine andere Darstellung auf. In den vorliegenden Auszügen sowohl des gültigen als auch des zukünftigen Flächennutzungsplanes fehlt die Darstellung der gewerblichen Fläche für das

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Diskrepanzen hinsichtlich des gültigen Flächennutzungsplanes sind auszuräumen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der unter Nr. 2.1 der Begründung enthaltene Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burtenbach ist**

Baugebiet „Untere Breite IX“. Die unterirdischen Leitungen – NATO-Pipeline Leipheim-Lechfeld sowie die Erdgashochdruckleitung – sind innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes darzustellen.

**entsprechend der in der Stellungnahme angesprochenen Punkte zu korrigieren.**

**Stellungnahme:**

Unter Ziffer 2.1 auf Seite 6 letzter Absatz der Begründung wird eine falsche Bezeichnung für das nördlich angrenzende Baugebiet verwendet. Korrekterweise muss die Bezeichnung des Baugebietes in der ersten Zeile in „Untere Breite IX“ geändert werden.

**Wird erledigt**

Unter Nr. 2.2.2 Absatz 1 der Begründung sowie Nr. 1.2 Absatz 1 des Umweltberichtes ist die Bezeichnung des Bebauungsplanes zu berichtigen, nämlich „Gewerbegebiet Unter Breite X“.

**Wird berichtigt**

Unter Ziffer 4.1 auf Seite 11 der Begründung werden Vorgaben für die Errichtung von Sonnenkollektoren aufgeführt. Diese Festlegungen sind in der Satzung zu ergänzen.

**Die Ergänzung ist vorzunehmen**

In der Zeichenerklärung ist ein Planzeichen für die Höhenschichtlinien in m ü. NN dargestellt. Die Höhenlinien sind in der Planzeichnung darzustellen.

**Wird erledigt**

Die in der Planzeichnung verwendete Darstellung für „Flächen zur Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen“ weicht vom Planzeichen in der Zeichenerklärung ab. Die Planzeichen sind aufeinander abzustimmen.

**Wird berichtigt**

Die Bemaßung im Nordwesten der Planzeichnung wird durch das Planzeichen „Bäume zu pflanzen“ überdeckt. Die Bemaßung ist leserlich darzustellen.

**Wird erledigt**

Der Vollständigkeit halber sind in Nr. 2.5 des Umweltberichtes Aussagen zu Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu treffen.

**Wird erledigt**

### 1.3 Immissionsschutz

#### Stellungnahme:

Das geplante Gewerbegebiet „Untere Breite X“ befindet sich im Nordosten von Burtenbach. Westlich hiervon befindet sich das bestehende Gewerbegebiet „Untere Breite VI“. Nördlich des Plangebiets schließt die Industriestraße und direkt daran das Betriebsgelände einer Metallbaufirma im Bebauungsplangebiet „Untere Breite IX“ (nicht, wie in der Begründung ausgeführt, das Betriebsgelände der Firma Kögel) an. Im südwestlichen Bereich befindet sich im Abstand von ca. 230 m ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Östlich des Plangebiets verläuft in einem Abstand von ca. 25 – 75 m die Ortsumfahrung der Staatsstraße 2025 des Marktes Burtenbach, die auch zur verkehrstechnischen Anbindung des neuen Gewerbegebietes dient. Im Süden des Plangebiets schließen sich landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Für den vorliegenden Planbereich wurde bereits im Jahre 2008 ein Bauleitplanverfahren mit dem Titel Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite VIII" eingeleitet. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht weiterbetrieben und der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft gebracht. Später wurde ein inzwischen bereits rechtskräftiger Bebauungsplan durch die Gemeinde entwickelt, der nun tatsächlich den Titel Gewerbegebiet „Untere Breite VIII“ trägt und im nördlichsten Bereich des Gewerbeareals von Burtenbach liegt. Insofern war für die aktuelle Planung ein anderer Name zu wählen.

In den Grundzügen baut der vorliegende Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X" des Marktes Burtenbach allerdings auf dem in 2008 nicht weiterverfolgten Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite VIII" auf.

#### Emissionen

Durch das geplante Gewerbegebiet können Geräuschemissionen auf relevante Immissionsorte, z. B. auf die benachbarte Büronutzung im Ge-

#### **Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

#### Abwägung:

In der Stellungnahme wird der Sachverhalt zu der vorliegenden Bauleitplanung erläutert. Richtigerweise wird auch das im Jahr 2008, im Rahmen eines begonnen und nicht zu Ende geführten Bauleitplanverfahren, erstellte Schallschutzgutachten erwähnt. Auf dieses Gutachten wird auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren Bezug genommen. Nachdem sich seit dem Jahr 2008, wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Umfeld des vorliegenden Bauleitplanverfahrens einiges getan hat, sollte das vorliegende Schallschutzgutachten an die zeitlichen Gegebenheiten angepasst werden. Hierbei sind sowohl die in der Stellungnahme erwähnten örtlichen als auch gesetzlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Weiterhin zu untersuchen sind die Immissionseinwirkungen auf das Plangebiet aus der vorbeiführenden Umgehungsstraße St 2025.

#### Beschlussvorschlag:

**Das bereits aus dem früheren Bauleitplanverfahren im Jahre 2008 stammende Schallschutzgutachten ist entsprechend der in der Stellungnahme angeführten Bedingungen und Anforderungen auf das plangegegenständliche Bauleitplanverfahren anzupassen. Die Ergebnisse sind in der weiteren Planung – Entwurf - zu berücksichtigen und einzuarbeiten.**

werbe- bzw. Industriegebiet und auf die umliegende Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. im südwestlichen Wohngebiet, einwirken.

Um die Verträglichkeit der Planung mit den umgebenden Nutzungen nachzuweisen, ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Darin sind flächenbezogene Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Stand Dezember 2006) zu berechnen, welche die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den relevanten Immissionsorten sicherstellen. Bei der Berechnung ist die Summenwirkung mit der schalltechnischen Vorbelastung durch die Emissionen von bereits bestehenden Bebauungspläne bzw. gewerblichen Nutzungen in der Umgebung zu berücksichtigen.

Ob die gemäß Gutachten resultierenden, wegen der bereits bestehenden, umgebenden gewerblichen Nutzung noch verfügbaren und somit zulässigen flächenbezogenen Emissionskontingente LEK eine sinnvolle gewerbliche Nutzung zulassen, kann ohne Prognoserechnung nicht beurteilt werden.

Da die zukünftige Nutzung ansatzweise bekannt ist, könnte der Gutachter zu einer entsprechenden Aussage diesbezüglich aufgefordert werden. Er müsste berechnen, welche Emissionen von der geplanten Nutzung ausgehen. Die resultierenden prognostizierten Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten wären dann mit den Immissionsrichtwertanteilen zu vergleichen, welche sich durch die zulässigen flächenbezogenen Emissionskontingente LEK am gleichen Immissionsort ergeben. Auf diese Weise könnte man schon frühzeitig klären, ob dieses Bauleitplangebiet für die geplante Nutzung geeignet ist.

Eine entsprechende Prognose mit gutachterlicher Prüfung ist aber spätestens im Baugenehmigungs- bzw. im Freistellungsverfahren erforderlich. Eine entsprechende Regelung ist zwingend in die Festsetzungen bzw. in die Satzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.



Möglicherweise wäre eine gebietsinterne Gliederung der Nutzungen und damit der Emissionskontingente in der Art sinnvoll, dass stärker geräuschemittierende Bereiche zu den bestehenden emissionsträchtigen Bebauungsplänen hin orientiert werden. Betriebsleiterwohnungen - sofern diese trotz der nachfolgenden Bedenken vorgesehen sind - sollten eher in Richtung der schützenswerten Immissionsorte orientiert werden.

Es ist zwingend ein neues Schallgutachten zu diesem Bebauungsplan zu erstellen, da seit dem ersten Gutachten von 2008 in der Umgebung weitere Bebauungspläne rechtskräftig geworden sind, welche als Vorbelastung gewertet werden müssen. Außerdem wurde inzwischen die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Stand Dezember 2006) mit den darin beschriebenen flächenbezogenen Emissionskontingenten LEK eingeführt. Somit wurde die Berechnungs-, Beurteilungs- und Festsetzungsvorschrift für Bauleitpläne geändert.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist diesbezüglich keine Alternative ersichtlich.

Das Gutachten ist zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären. Die vom Gutachter auf Grundlage der Berechnungsergebnisse vorgeschlagenen (Text-) Vorschläge für die Festsetzungen in der Satzung, die Begründung und den Umweltbericht sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Planzeichnung ist diesbezüglich zu aktualisieren.

#### Immissionen

##### *Gewerbelärm:*

Im Plangebiet selbst sind ebenfalls schützenswerte Nutzungen, wie Büronutzungen bzw. Betriebsleiterwohnungen, vorgesehen. Bei Büronutzungen sind die Orientierungswerte nach dem Beiblatt I der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nur für die Tagzeit anzuwenden. Dagegen gelten die Orientierungswerte nach dem Beiblatt I der DIN 18005 bei Betriebsleiterwohnungen jeweils differenziert für die

Tages- und Nachtzeit.

Im eingangs bereits geforderten schalltechnischen Gutachten ist in einem weiteren Teil nachzuweisen, dass die Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet unter Berücksichtigung der Summenwirkung mit der Vorbelastung aus der Umgebung (z.B. bestehende Bebauungspläne im Norden und Westen) an den relevanten Immissionsorten innerhalb des gegenständlichen Bebauungsplanes die anzuwendenden Orientierungswertanteile einhalten bzw. welche Maßnahmen zur Einhaltung erforderlich sind.

Tatsächlich wird aus der Sicht des Immissionsschutzes die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen im geplanten Gewerbegebiete als sehr kritisch gesehen, da es sich hier um einen bereits deutlich vorbelasteten Bereich handelt. Diese Planung sollte gründlich hinterfragt und auf ihre schalltechnische Sinnhaftigkeit hin auch im Gutachten überprüft werden. Denn die Betriebe in den benachbarten Bebauungsplänen können teilweise zulässigerweise auch nachts, also im 3-Schichtbetrieb, arbeiten. Relevante nächtliche Geräuscheinwirkungen an den zukünftig möglichen Wohngebäuden sind diesbezüglich nicht auszuschließen. Selbst bei Einhaltung der zulässigen Werte in einem Gewerbegebiet von nachts 50 dB(A) kann das Schlafen bei auch nur gekipptem Fenster deutlich beeinträchtigt sein.

Zudem kommt innerhalb eines Bebauungsplangebietes die TA-Lärm zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Schalleinwirkungen des benachbarten Betriebes (innerhalb des gleichen Bebauungsplangebietes) die zulässigen Grenzwerte der TA-Lärm auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus anderen Gebieten vor dem Fenster des am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (z. B. Schlafzimmerfenster) einhalten müssen. Das führt i. d. R. zur Einschränkung der Betriebe innerhalb des Bebauungsplangebietes in ihrem Betriebsgeschehen, wenn beispielsweise vor 6:00 Uhr morgens (also während

der Nachtzeit) Tätigkeiten wie Anlieferungen, Beladen von Fahrzeugen, Anfahrt der Beschäftigten usw., stattfinden sollen.

Wohnnutzung in einem Gewerbegebiet stellt erfahrungsgemäß immer ein Konfliktpotential dar.

*Verkehrslärm der Umgehungsstraße:*

Weiterhin zu untersuchen sind die Immissionseinwirkungen auf das Plangebiet aus der vorbeiführenden Umgehungsstraße St 2025.

Je nachdem, ob „Betriebsleiterwohnungen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO bei der Festsetzung der Nutzungen im Planbereichen ausgeschlossen sind oder nicht, sind die Orientierungswerte unterschiedlich anzuwenden.

Sind als zulässige schützenswerte Nutzungen, z.B. Büronutzungen, zu berücksichtigen, dann ist nur der Orientierungswert für die Tagzeit heranzuziehen. Sollten „Betriebsleiterwohnungen“ zulässig sein, so sind zum Schutz von Schlaf- und Kinderzimmer vor übermäßigem Verkehrslärm auch die Orientierungswerte für die Nachtzeit einzuhalten.

Die Berechnung zum Straßenverkehrslärm ist in Form eines schalltechnischen Gutachtens vorzulegen und die aus dem Ergebnis resultierenden (Text-) Vorschläge für die Festsetzungen in der Satzung, die Begründung und den Umweltbericht sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Erforderlichenfalls ist das Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezüglich des Straßenverkehrslärmes in der Planzeichnung zu ergänzen.

### **Stellungnahme:**

*Geruchseinwirkungen:*

Im Nordosten des Plangebietes befinden sich auf dem Grundstück Flur. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach, einige landwirtschaftliche Gebäude, über deren Nutzung in den Verfahrensunterlagen zum vorlie-

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### **Abwägung:**

Hinsichtlich des in der Stellungnahme erwähnten landwirtschaftliche Gebäude auf dem Grundstück

genden Bauleitplan keine Aussagen getroffen wurden. Es kann aus der Sicht des Immissionsschutzes daher nicht beurteilt werden, inwieweit hier mit relevanten Geruchseinwirkungen zu rechnen ist.

Hierzu bedarf es einer Aussage des Amtes für Landwirtschaft und Forsten in Krumbach.

Flur. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach sind in die Bebauungsplanunterlagen entsprechende Aussagen mit aufzunehmen. Die landwirtschaftlichen Gebäude weisen einen Mindestabstand von ca. 115 m bis zum Rand der Baugrenze des plangegegenständlichen Baugebiets auf.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Krumbach führt in seiner Stellungnahme wie folgt an:

*Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb auf Fl. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach. Der Betrieb betreibt überwiegend Ackerbau. Viehhaltung wird nur in geringem Umfang ausgeübt.*

Hinsichtlich dieser Aussage kann davon ausgegangen werden, dass von diesem Betrieb aus nicht mit relevanten Geruchseinwirkungen zu rechnen ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes wie folgt zu ergänzen:

#### **Landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen auf Fl. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach**

**Im Nordosten des Plangebietes befinden sich auf dem Grundstück Flur. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach, einige landwirtschaftliche Gebäude. Diese weisen einen Mindestabstand von ca. 115 m bis zum Rand der Baugrenze des plangegegenständlichen Baugebiets auf. Der Betrieb betreibt überwiegend Ackerbau. Viehhaltung wird nur in geringem Umfang ausgeübt. Es kann davon ausgegangen werden, dass von diesem Betrieb aus nicht mit relevanten Geruchseinwirkungen zu rechnen ist.**

#### **Stellungnahme:**

Im Einzelnen wird zum Vorentwurf des Bebauungsplanes folgendes angemerkt:

#### **Stellungnahme:**

- Gewerbegebiet (GEb) bedeutet nicht mit Immissions-

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

beschränkungen (GEb), sondern mit Emissionsbeschränkungen!

Das bedeutet, auf ein Gewerbegebiet können alle Immissionen zulässigerweise einwirken, wie in einem normalen Gewerbegebiet. Es selbst darf aber nur beschränkt emittieren, z. B. durch reduzierte schalltechnische Emissionskontingente.

Dies ist zu berichtigen in Nr. 1 der Planzeichenerklärung, Nr. 2.1 der Satzung, Nr. 5 (Seite 12) der Begründung und Nr. 1.2 (Seite 5) des Umweltberichtes.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Begrifflichkeit Emissionsbeschränkungen ist bei den betreffenden Passagen, in Nr. 1 der Planzeichenerklärung, Nr. 2.1 der Satzung, Nr. 5 (Seite 12) der Begründung und Nr. 1.2 (Seite 5) des Umweltberichtes zu korrigieren.**

**Stellungnahme:**

- In der „Satzung“ unter 7.1 „Allgemein“ (Seiten 4 und 5) wird auf ein früheres Schallgutachten eingegangen. Der Verweis auf die Begutachtung aus dem Jahr 2008 ist hier nicht angebracht. Dies bleibt der Begründung vorbehalten. Das alte Gutachten hat in der Satzung keinen relevanten Informationsgehalt für die vorliegende Bauleitplanung. Alle Verweise darauf sind hier überflüssig und irreführend. Es wird vorgeschlagen, den komplette Punkt 7.1 in der vorliegenden Form zu streichen und nach Vorliegen des neuen Schallgutachtens in der aktuellen und rechtlich belastbaren Form neu aufzunehmen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Hinsichtlich des Schallschutzgutachtens ist wie in der Stellungnahme ausgeführt zu verfahren.**

**In der Satzung ist der komplette Punkt 7.1 in der vorliegenden Form zu streichen und nach Vorliegen des neuen Schallgutachtens in der aktuellen und rechtlich belastbaren Form neu aufzunehmen**

**Stellungnahme:**

- In der Begründung unter Nr. 7 „Immissionsschutz“ werden Aussagen zu den Geruchsmissionen aus dem nordöstlich zum geplanten Baugebiet befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb getroffen. Hier wird ein Mindestabstand von 120 m zu Räumlichkeiten, die eine Nutzung mit Dauerarbeitsplätzen (z.B. Büronutzungen und dgl.) aufweist, gefordert.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Die in der Stellungnahme angesprochene Textpassage in der Begründung unter Nr. 7 Immissionsschutz ist versehentlich Weise aus einer vorausgehenden Bauleitplanung verblieben. Dieser ist ersatzlos zu streichen.

Weder in den Festsetzungen der Satzung noch in der Planzeichnung ist eine derartige Regelung aufgenommen worden. Untermuert durch Informationen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten ist der Widerspruch auszuräumen.

Es bleibt zu erwähnen, dass die Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit der am zweithäufigsten Windrichtung in das Plangebiet getragen werden.

**Stellungnahme:**

Gliederung von Gewerbegebieten nach Lärmeigenschaften

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 07.12.2017 (Az.: 4 CN 7/16) seine Rechtsprechung zur Gliederung von Gewerbegebieten nach Lärmeigenschaften bestätigt und ergänzt hat. Die Rechtsgrundlage für Emissionskontingenten ist im § 1 Abs. 4 BauNVO zu finden.

Leitsätze zur Lärmkontingentierung gemäß aktueller Rechtsprechung:

- Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird.
- Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist davon abhängig, dass ihr ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt, der in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentiert worden ist.

Dies hat unter Umständen zur Folge, dass bei einem intern gegliederten Baugebiet ein Teilbereich ohne Immissionsbeschränkung bleiben muss bzw. lediglich mit solchen Beschränkungen versehen werden darf, die jeden nach § 8 BauNVO

**Beschlussvorschlag:**

**Die angesprochene Textpassage ist ersatzlos zu streichen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der in der Stellungnahme angeführte Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (Az.: 4 CN 7/16) ist bei der Erstellung des Schallschutzgutachtens zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

**Bei der Erstellung des Schallschutzgutachtens ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (Az.: 4 CN 7/16) zu berücksichtigen.**

zulässigen Betrieb ermöglichen. Eine Lösung kann eine externe Gliederung sein, dabei muss das Gewerbegebiet im Gebiet derselben Gemeinde liegen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes ist es daher erforderlich, im Bebauungsplan oder seiner Begründung in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass und wie die Gemeinde Burtenbach von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch macht und welche Gewerbeflächen als Ergänzungsgebiet herangezogen werden.

#### 1.4 Naturschutz und Landschaftspflege

##### Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Breite X“ im Nordosten von Burtenbach sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des westlich des Plangebiets befindlichen Gewerbebetrieb geschaffen werden.

Östlich des geplanten Gewerbegebietes verläuft die neue Umgehungsstraße von Burtenbach. Der Standort für die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet.

##### Stellungnahme:

Sowohl die südliche wie auch die westliche und nördliche Eingrünung darf nicht nur aus Bäumen bestehen. Hier ist eine freiwachsende, standortheimische Hecke mitvorzusehen. Dies ist bereits in der Planzeichnung durch eine entsprechende Plandarstellung zum Ausdruck zu bringen.

##### Stellungnahme:

Mit der vorgenommenen Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nach §§ 13, 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

##### Beschlussvorschlag:

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

##### Abwägung:

Der Hinweis ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

##### Beschlussvorschlag:

Für die südliche wie auch die westliche und nördliche Eingrünung ist zusätzlich eine freiwachsende, standortheimische Hecke zeichnerisch darzustellen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

##### Abwägung:

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes

Es wird von einem Ausgleichsbedarf von 6275,50 m<sup>2</sup> ausgegangen.

Die genauen Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen auf den Ausgleichsgrundstücken sind festzusetzen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg im Vorfeld abzustimmen.

Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern und die Pflege und Entwicklung über eine Reallast zu gewährleisten. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes ausgeführt. Die erforderlichen Eintragungen werden ebenfalls mit Rechtskraft des Bebauungsplanes fällig und sind dann unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde Günzburg vorzulegen.

#### Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das nördliche Gewerbegebiet von Burtenbach sehr mangelhaft eingegrünt wurde. Insbesondere fällt hier ein großer Industriebetrieb sehr negativ auf. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde mehrfach vergeblich versucht, diese Eingrünung umzusetzen.

Es sollten für den vorliegenden Bebauungsplan konkrete Vorschläge vorgelegt werden, wie eine Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen tatsächlich sichergestellt werden kann. Es wird empfohlen, die erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen per Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

Günzburg besteht mit der ermittelten Ausgleichsfläche Einverständnis.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Forderungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

#### Beschlussvorschlag:

**Die genauen Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen auf den Ausgleichsgrundstücken sind festzusetzen.**

**Die erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg im Vorfeld abzustimmen.**

**Hinsichtlich der Sicherung und der Anlegung der Ausgleichsflächen sind in der Satzung bereits entsprechende Festsetzungen enthalten.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

#### Abwägung:

Bei der Durchsetzung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen ergeben sich immer wieder Probleme. Die UNB schlägt deshalb vor, entsprechende Sicherheitsmechanismen, wie z.B. die Anforderung einer Sicherheitsleistung, vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall könnte dies im Rahmen des, mit dem Antragsteller dieses Bauleitplanverfahrens, abzuschließenden städtebaulichen Vertrags vorgenommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

**Zur Durchsetzung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen ist, im Rahmen des mit dem Antragsteller dieses Bauleitplanverfahrens abzuschließenden städtebaulichen Vertrags, eine entsprechende Sicherheitsleistung zu vereinbaren.**



## 1.5 Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde ist zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes folgendes zu bemerken:

### **Stellungnahme:**

Berührte Wasserschutzgebiete: keine

Berührte konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz: keine

Berührte Überschwemmungsgebiete: keine

Bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte): keine

### Niederschlagswasserbeseitigung/Bodenversiegelungen

### **Stellungnahme:**

Da im Gewerbegebiet eine Versickerung von Niederschlagswasser nach dem vorliegenden Sicker-Gutachten weitgehend ausscheidet, besteht mit dem Verzicht einer zwingenden Festsetzung aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist zu klären, ob die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen ausreichend sind.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers und den Sickerteich ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) erforderlich, die unter Vorlage prüfbarer Unterlagen beim Landratsamt Günzburg zu beantragen ist. Hierauf sollte in der Bebauungsplansatzung hingewiesen werden.

Aus Sicherheitsgründen ist der Sickerteich gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern (im Regelfall Einzäunung). Die zugehörigen Maßnahmen sind im wasserrechtlichen Antrag darzustellen und auch bei der naturschutzfachlichen Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen.

### *Hinweis:*

In der Broschüre „Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verduns-

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.**

### **Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

### **Abwägung:**

Wie in der Begründung dargelegt, besteht mit dem Verzicht einer zwingenden Festsetzung aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg Einverständnis, nachdem im Gewerbegebiet selbst eine Versickerung von Niederschlagswasser nach dem vorliegenden Sicker-Gutachten weitgehend ausscheidet.

Hinsichtlich einer notwendigen wasserrechtlichen Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) sind die in der Stellungnahme angeführten dbzgl. Hinweise in Satzung und Begründung zu berücksichtigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nimmt zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung: *Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen erhebliche wasserwirtschaftliche Bedenken:*

*Ein schlüssiges Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung fehlt.*

*Die Überprüfung der Eignung des Bodens im Be-*

tion und Versickerung statt Ableitung"

[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_88\\_umgang\\_mit\\_regenwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)

des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (im Internet abrufbar) sind wertvolle Anregungen enthalten, wie Regenwasser ökologisch sinnvoll und städtebaulich interessant zurückgehalten werden kann.

*reich des vorgesehenen Versicherungsbeckens wird durch das Baugrundgutachten nicht abgedeckt.*

- *Überlegungen zu Überlastfällen fehlen.*
- *Angesichts der Größe des Planungsvorhabens sehr spärliche Variantenuntersuchung und Bodenuntersuchungsdichte.*

*Wir bitten um Übersendung aussagekräftiger Unterlagen.*

Dbzgl. wird vorgeschlagen, ein Fachbüro zur Beurteilung einschl. überschlägiger Berechnungen zu den in der Planzeichnung angegebenen Oberflächenwasserbewirtschaftungsanlagen zu.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 12.1 Abwasserbeseitigung - Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

**Für die Versickerung des Niederschlagswassers und den Sickerteich ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) erforderlich, die unter Vorlage prüffähiger Unterlagen beim Landratsamt Günzburg zu beantragen ist.**

**Aus Sicherheitsgründen ist der Sickerteich gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern (im Regelfall Einzäunung). Die zugehörigen Maßnahmen sind im wasserrechtlichen Antrag darzustellen.**

**In der Broschüre „Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung“**

[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_88\\_umgang\\_mit\\_regenwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)

des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (im Internet abrufbar) sind wertvolle Anregungen enthalten, wie Regenwasser ökologisch sinnvoll und städtebaulich interessant zurückgehalten werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist unter § 11 Versicherung von Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

**Für die Versickerung des Niederschlagswassers und den Sickerteich ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) erforderlich, die unter Vorlage prüffähiger Unterlagen beim Landratsamt Günzburg zu beantragen ist.**

**Aus Sicherheitsgründen ist der Sickerteich gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern (im Regelfall Einzäunung). Die zugehörigen Maßnahmen sind im wasserrechtlichen Antrag darzustellen.**

Bodenmanagement**Stellungnahme:**

Auf ausdrücklichen Wunsch des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird dringend empfohlen, sich bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit der späteren Verwertung, notfalls Entsorgung des anfallenden Aushubs im Rahmen eines „Bodenmanagementplans“ auseinanderzusetzen. So kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

**Stellungnahme:**

Neuere Erkenntnisse bei anderen Bauvorhaben im Mindeltal haben gezeigt, dass im Landkreis Günzburg die Böden vielerorts mit Arsen geogen vorbelastet sind. Um insbesondere Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Boden-Aushub zu vermeiden, sollte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung durch ein Fachbüro erfolgen (vgl. Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz <http://www.lfu.bayern.de/boden/geoge->

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis****Abwägung:**

In der Satzung sind unter Hinweise/ Empfehlungen bereits detaillierte Ausführungen zum Bodenmanagement dargelegt. Diese werden aus Sicht des Marktrates als ausreichend angesehen.

**Beschlussvorschlag:**

**In der Satzung sind unter Hinweise/ Empfehlungen bereits detaillierte Ausführungen zum Bodenmanagement dargelegt. Diese werden aus Sicht des Marktrates als ausreichend angesehen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis****Abwägung:**

Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Arsen thematik ist anzunehmen, dass nachdem in den im Rahmen des Baugrundgutachtens aufgeschlossenen Bodenschichten keine Torfschichten festgestellt sind, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens an geogenem Arsen eher gering ist.

Nachdem von Seiten des Antragstellers zur Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens

[ne Belastungen/arsen geogen/inde x.htm](#)).

Ggf. kann das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hierzu Hilfeleistung geben.

Falls die Problematik bestätigt wird, sollte möglichst frühzeitig ein Konzept zur Vermeidung von Aushub, notfalls zur Verwertung solcher Böden erstellt werden oder aber auf die Bebauung verzichtet werden.

*Arbeitshilfen:*

- Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden (LfU) 2014 [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNO-DENR:276767,AARTxNR:lfu\\_bod\\_00103,AARTxNODENR:336085,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNO-DENR:276767,AARTxNR:lfu_bod_00103,AARTxNODENR:336085,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)
- „Umgang mit humusreichem und organischem Material“ (LfU) 2016 <https://www.lbbayern.de/fileadmin/merkblaetter/201604-LfU-Merkblatt-Entsorgung-humusreiches-Bodenmaterial.pdf>

**Stellungnahme:**

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)  
Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht bis auf die aufgezeigten Belange Einverständnis.

innerhalb des Plangebiets keine baulichen Anlagen mit Unterkellerungen geplant sind, sind auch keine umfangreichen Erdbaumaßnahmen zu erwarten. Bei den zu erwartenden Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass lediglich in die 30 – 40 cm dicke Mutterbodenschicht und in geringen Umfängen darunterliegenden Deckschichten eingegriffen wird.

Es wird vorgeschlagen, für die anstehende Mutterbodenschicht und die darunterliegende Deckschicht bis zu einer Gesamttiefe von maximal 75 cm entsprechende Bodenuntersuchungen zur Ermittlung von eventuellen Schadstoffbelastungen vorzunehmen und die Ergebnisse in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

**Beschlussvorschlag:**

**Für die anstehende Mutterbodenschicht und die darunterliegende Deckschicht bis zu einer Gesamttiefe von maximal 75 cm sind entsprechende Bodenuntersuchungen zur Ermittlung von eventuellen Schadstoffbelastungen vorzunehmen und die Ergebnisse in der weiteren Planung zu berücksichtigen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**1.6 Untere Straßenverkehrsbehörde**

**Stellungnahme:**

Durch die untere Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Untere Breite X“ in Burtenbach. Das Vorhaben wird über die Gemeindestraße „Industriestraße“ in Burtenbach erschlossen. Ein

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

ausgebauter Anschluss auf die Umgehungsstraße St 2025 von Burtenbach ist bereits vorhanden.

**Stellungnahme:**

Durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger sollte geprüft werden, ob die möglicherweise notwendigen Schleppkurven bei der Zufahrt/Einmündung auf die Industriestraße für den Schwerlastverkehr vorhanden sind.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der Hinweis sollte berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Es ist zu überprüfen, ob die möglicherweise notwendigen Schleppkurven bei der Zufahrt/Einmündung auf die Industriestraße für den Schwerlastverkehr vorhanden sind. Gegebenenfalls sind die Einmündungsradien anzupassen.**

## 1.7 Abwehrender Brandschutz

**Stellungnahme:**

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Hierauf wurde in Nr. 13 der Begründung bereits hingewiesen.

Es sollte jedoch noch ergänzt werden, dass auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ und des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten ist.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Der Hinweis bzgl. der Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ sollte berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 13. Brandschutz wie folgt zu ergänzen: **Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ und des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten**

**2. Stellungnahme Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, vom 08.04.2020 (Anlage 2)**

<b>lfd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
---	--	-------------------------

**2.1 Stellungnahme:**

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bauungs- und des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines laufenden Flurneuerungsverfahrens. Die Ergebnisse der Flurneuerung sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Einwendungen.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**3. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, vom 27.04.2020 (Anlage 3)**

<b>lfd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
---	--	-------------------------

**3.1** Zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:

**Stellungnahme:**

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich überwiegend um hochwertige Ackerflächen, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen und nur im unbedingt notwendigen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Durch die Planung werden 2,16 ha wertvoller Ackerboden beansprucht.

Aus fachlicher Sicht sollte deshalb nochmals geprüft werden, inwieweit eventuell Flächen von geringerer Bonität verfügbar wären.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.**

**Abwägung:**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach beurteilt die überplanten Flächen als hochwertige Ackerflächen, die nur im unbedingt notwendigen Umfang für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden sollen.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollten grundsätzlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbehalten bleiben und nur im unbedingt notwendigen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke beansprucht werden.

Bei den Flächen des plangeordneten Baugebiets handelt es sich um Erweiterungsflächen für den sich westlich des Plangebiets befindlichen, seit Jahrzehnten hier ansässigen Metallbaubetrieb. Die Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum des Metallbaubetriebs.

Außerdem sind die Planflächen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Burtenbach als Gewerbegebietsflächen enthalten.

**Beschlussvorschlag:**

**Aufgrund des in der Abwägung dargelegten Sachverhalts wird an der vorliegenden Planung festgehalten. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind deshalb nicht möglich.**

**Stellungnahme:**

Der im Umweltbericht unter Pkt. 2.3 ausgewiesene Ausgleichsflächenbedarf von 6.275 m<sup>2</sup> stellt u. U. einen zusätzlichen Flächenverbrauch für die Landwirtschaft dar.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 15, Abs. 3, BNatSchG, wonach *bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

So könnten evtl. bestehende Ausgleichsflächen durch zusätzliche Extensivierungsmaßnahmen aufgewertet werden, um den zusätzlichen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

**Stellungnahme:**

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb auf Fl. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach. Der Betrieb betreibt

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Nachdem für die erforderlichen Ausgleichsflächen noch kein entsprechendes Grundstück zur Verfügung steht und auch noch keine Maßnahmen abgestimmt bzw. festgelegt sind sollten die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Entwicklung der Ausgleichsflächen berücksichtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Bei der Beschaffung der notwendigen Ausgleichsflächen sind die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Entwicklung zu berücksichtigen.**

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

überwiegend Ackerbau. Viehhaltung wird nur in geringem Umfang ausgeübt.

**Abwägung:**

Hinsichtlich des in der Stellungnahme erwähnten landwirtschaftliche Gebäude auf dem Grundstück Flur. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach sind in die Bebauungsplanunterlagen entsprechende Aussagen mit aufzunehmen. Die landwirtschaftlichen Gebäude weisen einen Mindestabstand von ca. 115 m bis zum Rand der Baugrenze des plangegegenständlichen Baugebiets auf.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von diesem Betrieb aus nicht mit relevanten Geruchseinwirkungen zu rechnen ist.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes wie folgt zu ergänzen:

**Landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen auf Fl. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach**

**Im Nordosten des Plangebietes befinden sich auf dem Grundstück Flur. Nr. 954, Gemarkung Burtenbach, einige landwirtschaftliche Gebäude. Diese weisen einen Mindestabstand von ca. 115 m bis zum Rand der Baugrenze des plangegegenständlichen Baugebiets auf. Der Betrieb betreibt überwiegend Ackerbau. Viehhaltung wird nur in geringem Umfang ausgeübt. Es kann davon ausgegangen werden, dass von diesem Betrieb aus nicht mit relevanten Geruchseinwirkungen zu rechnen ist.**

**Stellungnahme:**

Bei der Neugestaltung des Feldwegenetzes im Bereich des Plangebietes bzw. der Ortsumfahrung ist darauf zu achten, dass die Feldwege ausreichend breit geplant werden um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Auch die Tragfähigkeit der Feldwege ist entsprechend der landwirtschaftlichen Erfordernisse zu gestalten.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der Hinweis in der Stellungnahme zur Neugestaltung des Feldwegenetzes sollte in die Begründung mit aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 5 Erschließung wie folgt zu ergänzen:  
**Bei der Neugestaltung des Feldwegenetzes im Bereich des**



Plangebietes bzw. der Ortsumfahrung ist darauf zu achten, dass die Feldwege ausreichend breit geplant werden um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Auch die Tragfähigkeit der Feldwege ist entsprechend der landwirtschaftlichen Erfordernisse zu gestalten.

**Stellungnahme:**

Die durch die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen und deren erforderliche Duldung sind im Entwurf bereits enthalten. -

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**4. Stellungnahme Gemeinde-Elektrizitätswerk, Burtenbach, vom 16.04.2020 (Anlage 4)**

<b>lfd.Nr.</b>	<b>Einwände - Bedenken - Anregungen</b>	<b>Abwägung Beschlussvorschlag</b>	<b>zuge- stimmt</b>
----------------	---	--	-------------------------

**4.1 Stellungnahme:**

Mit Datum vom 23.03.2020 erhielten wir die o.g. Unterlagen mit der Bitte im Rahmen des BauGB als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligter, eine Stellungnahme zu den beiden Verfahren abzugeben.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

In der Stellungnahme wird der Sachverhalt zu der vorliegenden Bauleitplanung erläutert.

Wir haben zu den beiden getrennten Verfahren – Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes unsere Stellungnahme zu den Themen 12.2 und 12.3, Wasser- und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung und Nr. 12.5, Telekommunikationsanlagen sowie Nr. 13 Brandschutz abgegeben.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind es die Nr. 6 – Ver- und Entsorgung, Stromversorgung und Nr. 9 Brandschutz. Falls Sie noch Fragen zu den einzelnen Punkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Stellungnahme:****zu 12.2 Wasserversorgung**

In der Industriestraße verläuft eine Wasserleitung DN 100 PVC des gemeindlichen Elektrizitäts- und Wasserwerkes. An dieser können die Grundstücke bzw. die Bauten angeschlossen werden. Ein Anschluss an die Verbindungsleitung zum Ortsteil Oberwaldbach ist nicht möglich.

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Der Sachverhalt hinsichtlich der bestehenden Wasserleitung wurde bereits bei der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

**Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

**Stellungnahme:****zu 12.3 Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird vom Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach durchgeführt. Dazu ist es erforderlich, eine kundeneigene Transformatorstation zu errichten und zu betreiben. Der Anschluss erfolgt auf der Mittelspannungs-Ebene (20kV). Die Erdkabel verlaufen im Feldweg der Flur Nr. 1004. Diese dürfen nicht überbaut werden und benötigen einen Schutzbereich von 3 Meter nach rechts und links der Leitungstrasse. (Schutzbedingungen ähnlich Erdgas Schwaben)

**Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

**Abwägung:**

Hinsichtlich der Stromversorgung sind in der Begründung bereits entsprechende Ausführungen enthalten. Diese sind um die Aussagen der Stellungnahme in Bezug auf die privat zu errichtenden Trafostationen zu ergänzen. In der Satzung sind dementsprechende Festsetzungen mit aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 11.3 Stromversorgung wie folgt zu ergänzen:

**Erstellung von privaten Trafostationen**

**Die Stromversorgung der Gewerbegrundstücke erfolgt über, durch den Kunden (Bauherrn), selbst zu errichtende private Transformatorstationen.**

**Der Anschluss erfolgt auf der Mittelspannungs-Ebene (20kV). Die Erdkabel verlaufen im Feldweg der Flur Nr. 1004. Diese dürfen nicht überbaut werden und benötigen einen Schutzbereich von 3 Meter nach rechts und links der Leitungstrasse.**

**Die Erschließung des Bebauungsplangebietes hat in Abstimmung mit dem Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach (GEW) zu erfolgen.**

**Beschlussvorschlag:**

**Das im Feldweg der Flur Nr.**

1004 verlaufende Erdkabel (20kV) ist in der Planzeichnung darzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

**Stromversorgung - Erstellung von privaten Trafostationen**

Die Stromversorgung des Gewerbegrundstückes hat über, durch den Kunden (Bauherrn), selbst zu errichtende private Transformatorenstation zu erfolgen. Der Anschluss erfolgt auf der Mittelspannungs-Ebene (20kV). Die Erdkabel verlaufen im Feldweg der Flur Nr. 1004. Diese dürfen nicht überbaut werden und benötigen einen Schutzbereich von 3 Meter nach rechts und links der Leitungstrasse.

**Stellungnahme:**

**zu 12.5 Telekommunikationsanlagen**

Es befinden sich keine Leitungen oder Leerrohre von LEW Verteilnetz in dem Bereich.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

**Beschlussvorschlag:**

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

**Stellungnahme:**

**zu 13 Brandschutz**

Neben der Versorgung von Bevölkerung mit Industrie- und Handwerksbetrieben in Burtenbach samt Ortsteilen stellt das Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk im begrenzten Umfang auch den Grundschutz für eine eventuelle Löschwasserversorgung. Der Gesetzgeber sieht hier einen Grundschutz im Volumen von 2 Std. x 48 cbm vor. Diese Menge von insgesamt 96 cbm in zwei Stunden kann das Wasserleitungsrohrnetz im Abschnitt „Am Kögel-Werk“ decken und ist jederzeit rund um die Uhr im Wasserhochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1000 cbm vorhanden.

Über die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Menge hinaus, müssen spezielle Gewerbebetriebe auf-

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

**Abwägung:**

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung sind in der Begründung bereits entsprechende Ausführungen enthalten. Diese sind um die darüberhinausgehenden Aussagen der Stellungnahme zu ergänzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 13 Brandschutz - Löschwasserversorgung wie folgt zu ergänzen bzw. neu zu fassen:

**Neben der Versorgung mit Trinkwasser für die Bevölkerung samt Industrie- und Handwerksbetrieben in Burtenbach, Kemnat und Oberwaldbach stellt das Gemeinde Elektrizitäts- und**

grund der Größe von Hallen und Produktionsstätten und des vorhandenen Gefahrenpotentials weitergehende Löschwassermengen selbst vorhalten.

**Wasserwerk zudem den Grundschutz für eine eventuelle Löschwasserversorgung zur Verfügung. Der Gesetzgeber sieht hier einen Grundschutz im Volumen von 2 Std. x 48 cbm vor. Diese Menge von insgesamt 96 cbm in zwei Stunden kann das Wasserleitungsrohrnetz im Abschnitt „Am Kögel-Werk" decken und ist jederzeit rund um die Uhr im Wasserhochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1000 cbm vorhanden. Über die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Menge hinaus, müssen spezielle Gewerbebetriebe aufgrund der Größe von Hallen und Produktionsstätten und des vorhandenen Gefahrenpotentials weitergehende Löschwassermengen selbst vorhalten.**

**5. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen, vom 23.04.2020 (Anlage 5)**

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
<p>5.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.</p> <p>Falls im Planungsbereich Verkehrs-</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen sind in der Begründung bereits entsprechende Ausführungen enthalten.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine</b></p>	

wege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

**weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)  
 Fax: +49 391 580213737  
 Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
 Technik Niederlassung Süd, PT1 23  
 Gablinger Straße 2  
 D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

**6. Stellungnahme Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein, vom 06.04.2020 (Anlage 6)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
6.1	Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Der Marktrat des Markts Burtenbach plant eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Untere Breite X“. Das Planungsgebiet wird		

schräg durch die Produktenfernleitung Aalen – Unterpfaffenhofen durchquert.

#### **Stellungnahme:**

Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Planung. Auf eine Ausweisung als Gewerbegebiet sollte verzichtet werden oder die ausgewiesene Fläche auf die Fläche ohne die Produktenfernleitung begrenzt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Anpassung der Planung erforderlich.

Die Produktenfernleitung ist in Ihren Unterlagen bereits dargestellt.

Da Abweichungen zwischen Planarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

**TL Aalen 07363/95412-0**

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

**Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.**

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-

#### **Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis**

#### **Abwägung:**

Nachdem es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um die Erweiterungsmöglichkeit des sich im Westen anschließenden Metallverarbeitungsbetriebs handelt und das Plangrundstück bereits in dessen Eigentum ist sowie keine anderweitige Erweiterungsmöglichkeit gegeben ist, soll die Entwicklung des plangegegenständlichen Baugebiets weiterverfolgt werden. Wie der nachfolgende F-Planauszug zeigt, verläuft die Pipeline im weiteren Verlauf in Richtung Norden ebenfalls über bestehende Gewerbegebiete.



Demnach sind bei der weiteren Planung die in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise und Bedingungen hinsichtlich der Produktenfernleitung Aalen – Unterpfaffenhofen zu berücksichtigen. Hierzu ist insbesondere der Schutzstreifen mit einer Breite von beidseitig 5,0 m, ausgehend von der Rohrachse zu berücksichtigen. Bisher wurde von einem beidseitigen Schutzbereich von 3,0 m ausgegangen.

In der Begründung sind bereits hinreichende Ausführungen enthal-

leistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH(FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 6 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

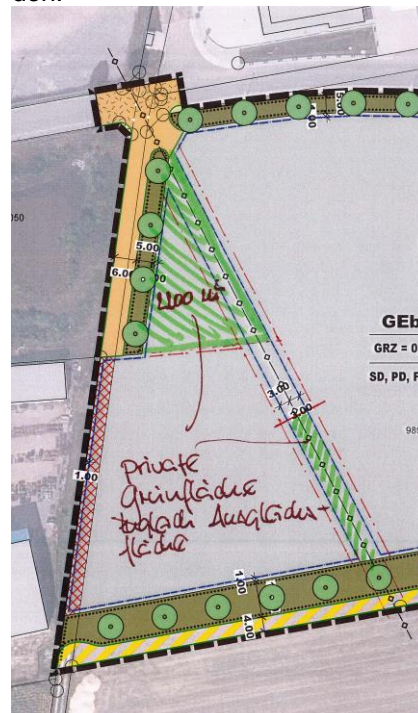
**Grundsätzlich sollte eine Produktenfernleitung nicht durch ein Gewerbegebiet verlaufen. Es darf durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich der Pipeline nicht zu Einschränkungen bei der Wartung, Instandhaltung und Überwachung der Trasse kommen.**

Durch die ganzen Einschränkungen und die grundbuchrechtliche Belastung sind Flurstücke, durch die die Produktenfernleitung nur bedingt nutzbar und daher auch schwerer zu veräußern.

ten. Die Leitungstrasse ist mit dem Schutzstreifen von 2 x 3,0, der mit diesem Maß grundrechtlich gesichert ist, in der Planzeichnung bereits dargestellt und festgesetzt.

Dem Wunsch, den Schutzstreifen als öffentliche Grünfläche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden.

Es wird vorgeschlagen, die in nachfolgender Planskizze dargestellten Bereiche als private Grünfläche, die nicht eingefriedet werden darf, festzusetzen. Diese Flächen sollen zugleich als Ausgleichsfläche herangezogen werden.



Zudem wird darauf hingewiesen, dass Kosten für erforderliche Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

In der weiteren Planung sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- **Festsetzung der in vorausgehender Planskizze dargestellten privaten Grünfläche, die zugleich als Ausgleichsfläche anzusetzen ist.**
- **Festsetzung der Baugrenze mit einem Abstand zur Pro-**

Bei Ihren weiteren Planungen sollten Sie die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung beachten:

- Die Baugrenze sollte einen Mindestabstand zur Produktenfernleitung von 5 m einhalten.
- Die Ausweisung des Schutzstreifens sollte als öffentliche Grünfläche erfolgen.
- Eine Verlegung von weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen parallel zur Produktenfernleitung ist im Schutzstreifen nicht möglich.
- Kreuzungen mit Verkehrswegen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Diese Kreuzungen müssen auch dem Sachverständigen für die Produktenfernleitung zur Prüfung und evtl. Festlegung weitere Sicherheitsmaßnahmen vorgelegt werden.
- Der 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs freigehalten werden.
- Der Schutzstreifen kann nicht als Lagerfläche verwendet werden.
- Sofern Sie Grenzen direkt an die Schutzstreifengrenze planen, muss der exakte Verlauf der Produktenfernleitung mittels Suchschlitzen ermittelt und aufgemessen werden.

**Wir bitten sicherzustellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt wer-**

**duktenfernleitung von 5 m.**

- **An der weiteren Planung ist das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG im Rahmen der Trägerbeteiligung zu beteiligen.**

#### Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 12.6 NATO – Pipeline Leipheim/ Lechfeld wie folgt zu ergänzen:

- Eine Verlegung von weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen parallel zur Produktenfernleitung ist im Schutzstreifen nicht möglich.
- Kreuzungen mit Verkehrswegen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Diese Kreuzungen müssen auch dem Sachverständigen für die Produktenfernleitung zur Prüfung und evtl. Festlegung weitere Sicherheitsmaßnahmen vorgelegt werden.
- Der 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs freigehalten werden.
- Der Schutzstreifen kann nicht als Lagerfläche verwendet werden.
- Sofern Sie Grenzen direkt an die Schutzstreifengrenze planen, muss der exakte Verlauf der Produktenfernleitung mittels Suchschlitzen ermittelt und aufgemessen werden.
- In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunrei-



den.

nigungen) auslösen.

Wir wiesen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

**Beschlussvorschlag:**

In dem zu erstellenden städtebaulichen Vertrag ist folgendes mit aufzunehmen:

**Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für erforderliche Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.**

**7. Stellungnahme Regierung von Schwaben, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Augsburg, vom 07.04.2020 (Anlage 7)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
7.1	<p>Aus landesplanerischer Sicht geben wir folgenden Hinweis:</p> <p>Wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:</p> <p><b>Stellungnahme:</b> Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass „durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist“ (vgl. Begründung zur LEP 5.3 „Einzelhandelsagglomerationen“).</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b>Abwägung:</b> Das plangegegenständliche Gewerbegebiet dient vordringlich der Erweiterung des sich im Westen anschließenden Metallverarbeitungsbetriebs. Daher ist an eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an dieser Stelle nicht gedacht. Zudem sind an dieser Stelle derartige Entwicklungen nicht erwünscht. Deshalb wird vorgeschlagen, die in einem Gewerbegebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe auszuschließen. Somit ist auch die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen ausgeschlossen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Innerhalb des Plangebiets werden Einzelhandelsbetriebe zum Schutz des Einzelhandels im innerörtlichen Bereich nicht zugelassen.</b> <b>Satzung, Begründung und Umweltbericht ist entsprechend anzupassen.</b></p>	

**8. Stellungnahme schwaben netz gmbh, Augsburg,  
vom 15.04.2020 (Anlage 8)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
8.1	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> In Beantwortung Ihres o. g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den o. g. Bebauungsplan vom Grundsatz her keine Einwände erheben.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass im Flurstück Nr. 1004 der Gemarkung Burtenbach die Erdgas-Hochdruckleitung DN 150 DP 16 MINDELTAL von uns betrieben wird, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist. Die Leitung ist in einem 5,00 m breiten Schutzstreifen (beiderseits der Leitung 2,50 m) verlegt.</p> <p>Für die Überquerung der Leitung mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.</p> <p>Wird die Hochdruckleitung im Zuge der Arbeiten gekreuzt, ist ein Kreuzungsvertrag zu beantragen.</p> <p>Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir Sie uns einzubinden.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <a href="http://planauskunft.schwaben-netz.de/">http://planauskunft.schwaben-netz.de/</a>.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Hinsichtlich der Gasversorgung sind in der Begründung bereits entsprechende Ausführungen enthalten. Diese sind um die darüberhinausgehenden Aussagen der Stellungnahme zu ergänzen. Die in beigefügten Planauszug enthaltene best, Erdgasleitung ist in der Bebauungsplanzeichnung darzustellen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Die Begründung ist unter 12.4 Gasversorgung wie folgt zu ergänzen: <b>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden:</b> <a href="http://planauskunft.schwaben-netz.de/">http://planauskunft.schwaben-netz.de/</a>.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Die in beigefügten Planauszug enthaltene best, Erdgasleitung ist in der Bebauungsplanzeichnung darzustellen.</b></p>	

Planzeichnung anbei

## 9. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 16.04.2020 (Anlage 9)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
9.1	<p>Zu der im Betreff genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen (Leipheim – Lechfeld) ist durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Daher kann der Ausführung nur unter Auflage der vorgeschlagenen Ausführung der Planung seitens der FBG zugestimmt werden. Ich verweise daher auf die Stellungnahme der FBG.</p> <p>Anbei übersende ich Ihnen als Anlage in der E-Mail die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG), der ich mich, vollumfänglich anschließe.</p> <p>Bei Unklarheiten oder Rückfragen zur Stellungnahme, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft auf.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass wenn es zur Aufstellung eines mobilen Hindernisses (in Form eines Kranes) kommt, dieser mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26. August 2015 (Fundstelle: BAnz AT 01.09.2015 B4), zu versehen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist auch in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1-950-17 vom 08.02.2017 veröffentlicht.</p> <p>Bei Verwendung einer Hindernis-</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.</b></p> <p><b><u>Abwägung:</u></b> Hierzu wird auf die Abhandlung der Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vorgebrachten Hinweise und Forderungen sind darin vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen Hinweise zur Aufstellung von mobilen Hindernissen (in Form eines Kranes) ist davon auszugehen, dass dies im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen ist.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</b></p>	

kennzeichnung in LED-Ausführung ist deren Nachtsichttauglichkeit sicherzustellen (z.B. durch zusätzliche Infrarot-LED, die von Nachtsichtgeräten erkannt werden).

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens **VI-055-20-BBP** zwingend zu beteiligen.

**10. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 23.03.2020 (Anlage 10)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
10.1	<p>Zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p><b>1 Wasserwirtschaftliche Würdigung</b> Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen erhebliche wasserwirtschaftliche Bedenken:</p> <p>Ein schlüssiges Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung fehlt.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Überprüfung der Eignung des Bodens im Bereich des vorgesehenen Versicherungsbeckens wird durch das Baugrundgutachten nicht abgedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überlegungen zu Überlastfällen fehlen.</li> <li>- Angesichts der Größe des Planungsvorhabens sehr spärliche Variantenuntersuchung und Bodenuntersuchungsdichte.</li> </ul> <p>Wir bitten um Übersendung aussagekräftiger Unterlagen.</p>	<p><b>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis</b></p> <p><u>Abwägung:</u> Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird auch auf die Abhandlung der Stellungnahme der Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Günzburg verwiesen. Hierin ist wie folgt ausgeführt: Wie in der Begründung dargelegt, besteht mit dem Verzicht einer zwingenden Festsetzung aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Günzburg Einverständnis, nachdem im Gewerbegebiet selbst eine Versickerung von Niederschlagswasser nach dem vorliegenden Sicker-Gutachten weitgehend ausscheidet.</p> <p>Hinsichtlich einer notwendigen wasserrechtlichen Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) sind die in der Stellungnahme angeführten dbzgl. Hinweise in Satzung und Begründung zu berücksichtigen.</p>	

Hinsichtlich der Stellungnahme des WWA wird vorgeschlagen, ein Fachbüro zur Beurteilung einschl. überschlägiger Berechnungen zu den in der Planzeichnung angegebenen Oberflächenwasserbewirtschaftungsanlagen zu.

**Beschlussvorschlag:**

Die Begründung ist unter 12.1 Abwasserbeseitigung - Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

**Für die Versickerung des Niederschlagswassers und den Sickerteich ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) erforderlich, die unter Vorlage prüffähiger Unterlagen beim Landratsamt Günzburg zu beantragen ist.**

**Aus Sicherheitsgründen ist der Sickerteich gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern (im Regelfall Einzäunung). Die zugehörigen Maßnahmen sind im wasserrechtlichen Antrag darzustellen.**

In der Broschüre „Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung“

[https://www.lfu.bayern.de/buerg/er/doc/uw\\_88\\_umgang\\_mit\\_regenwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerg/er/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)

des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (im Internet abrufbar) sind wertvolle Anregungen enthalten, wie Regenwasser ökologisch sinnvoll und städtebaulich interessant zurückgehalten werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung ist unter § 11 Versickerung von Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

**Für die Versickerung des Niederschlagswassers und den Sickerteich ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis, ggf. Plangenehmigung) erforderlich, die unter Vorlage prüffähiger Unterlagen beim Landratsamt Günzburg zu beantragen ist.**

**Aus Sicherheitsgründen ist der Sickerteich gegen Unfallgefahr wirkungsvoll abzusichern (im Regelfall Einzäunung). Die zugehörigen Maßnahmen sind im**

**wasserrechtlichen Antrag dar-  
zustellen.**

## **Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen**

- 10 Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
- 13 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
- 16 LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg
- 18 Markt Jettingen-Scheppach Herrn Guckler, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
- 19 Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
- 22 Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
- 24 Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm

## **Keine Stellungnahme haben abgegeben:**

- 3 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
- 4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
- 6 Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg/Neu-Ulm, Landstr. 35, 89284 Pfaffenhofen
- 11 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
- 12 Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
- 14 Herr Kreisheimatpfleger Stephan Uano, Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen
- 15 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckerstraße 2/4, 89233 Neu-Ulm
- 20 Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
- 21 Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
- 26 Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
- 27 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg

Balzhausen, 10.09.2020

---

gerhard glogger, architekt

## **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Untere Breite X“**

### **Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange**

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
3. Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
6. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg/Neu-Ulm, Landstr. 35, 89284 Pfaffenhofen
7. Firma Gemeinde-Elektizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach
8. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
9. Firma Fernleit.betriebsges. mbH Bereichsverwaltung Süd, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
10. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
11. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
12. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg
13. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn
14. Herr Kreisheimatpfleger Stephan Uano, Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen
15. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckergasse 2/4, 89233 Neu-Ulm
16. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
17. Lechwerke AG ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
18. Markt Jettingen-Scheppach Herrn Guckler, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach
19. Markt Münsterhausen VG Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen
20. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen
21. Polizeiinspektion Krumbach, Mindelheimer Str. 32, 86381 Krumbach
22. Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
23. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
24. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
25. Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
26. Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
27. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg
28. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
29. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach